

**Bericht und Antrag 40
an den Grossen Stadtrat von Luzern**

**Aufhebung Bebauungsplan B 139 Kantonsspital und Erlass
Bebauungsplan B 145 Kantonsspital**

– Mit Einsprachebehandlung

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 697 vom 25. September 2024**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer Änderung in Art. 35 der Vorschriften des Bebauungsplans B°145
Kantonsspital beschlossen am 26. Juni 2025**

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) ist ein zentraler Pfeiler in der gesundheitlichen Versorgung der Zentralschweizer Bevölkerung. Die Bauten am Standort Luzern stammen mehrheitlich aus den 1970er-Jahren. Sie haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und genügen den heutigen Anforderungen an einen modernen Spitalbetrieb nicht mehr. Aus diesem Grund startete das LUKS eine bauliche Gesamtstrategie und legte im Jahr 2019 die Ergebnisse einer Testplanung vor. Basierend auf der Testplanung wurde anschliessend in engem Austausch mit städtischen Fachstellen der Bebauungsplan B 145 Kantonsspital erarbeitet. Dieser löst den bisherigen Bebauungsplan B 139 Kantonsspital ([Bericht und Antrag \[B+A\] 25 vom 26. Oktober 2011](#)) ab. Mit dem neuen Bebauungsplan werden die Vorgaben aus der Testplanung planungsrechtlich und grundeigentümerverbindlich gesichert. Es werden insbesondere die Vorschriften zu Bau und Nutzung, Freiraum, Biodiversität und Stadtklima, Erschliessung und Mobilität sowie Umwelt und Energie festgelegt. Eine erste Bauphase mit dem Neubau des Kinderspitals und der Frauenklinik startete bereits. Es folgen ein neues ambulantes Zentrum (Inbetriebnahme 2031) und ein neues stationäres Zentrum (Inbetriebnahme 2035). In der letzten Phase wird das heutige Spitalzentrum (Hochhaus) zurückgebaut und ein temporärer Park realisiert. Diese Fläche soll künftigen Generationen für die Weiterentwicklung des Areals zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan B 145 lag im Frühling 2024 öffentlich auf, und es ist eine Einsprache eingegangen. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, den bisherigen Bebauungsplan B 139 Kantonsspital aufzuheben, die Einsprache zum Bebauungsplan B 145 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und den Bebauungsplan B 145 zu erlassen. Der Bebauungsplan B 145 ist nach der Behandlung im Grossen Stadtrat vom Regierungsrat zu genehmigen.

	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Perimeter	5
2 Zielsetzungen	6
3 Vorgehen: Planungsablauf	7
3.1 Kantonale Vorprüfung	7
3.2 Mitwirkung.....	7
3.3 Öffentliche Auflage.....	8
4 Ergebnisse: Planungsinhalte	9
4.1 Testplanung 2019	9
4.2 Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept 2022.....	15
4.3 Bebauungsplan B 145 Kantonsspital	15
4.3.1 Geltungsbereich und Bestandteile	15
4.3.2 Zielsetzung und Qualitätssicherung	16
4.3.3 Ausgewählte Inhalte	16
4.3.4 Auswirkungen auf das Klima	20
5 Einsprachebehandlung	22
6 Weiteres Vorgehen	26
7 Kosten	26
8 Antrag	26

Anhang

- Eingaben öffentliche Mitwirkung

Beilagen

- 1 Bebauungsplan B 145 Kantonsspital 1:1'000 vom 1. Februar 2024
- 2 Vorschriften Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vom 27. Februar 2024
- 3 Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept vom 22. März 2022
- 4 Mobilitätskonzept 2021 vom 29. Juli 2021
- 5 Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten vom 30. September 2022

- 5 Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. Mai 2023
- 7 Konzept ökologische Aufwertung Südhang vom 15. Februar 2024
- 8 Energiestrategie vom 24. Januar 2023
- 9 Auszug aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 2. Oktober 2019
- 10 Planungsbericht Bebauungsplan B 145 Kantonsspital
- 11 Schlussbericht Testplanung vom 23. Mai 2019
- 12 Vorprüfungsbericht BUWD vom 30. Januar 2024
- 13 Vorprüfungsbericht zur UVB Voruntersuchung mit Pflichtenheft BUWD vom 1. September 2023
- 14 Mikroklimatische Analyse vom 11. Mai 2023

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Das St.-Karli-Areal in der Stadt Luzern dient dem Kanton Luzern schon seit 1902 als Standort für das Kantonsspital. Inzwischen ist das Luzerner Kantonsspital (LUKS) das grösste nicht universitäre Spital der Schweiz, und die betrieblichen und regulatorischen Ansprüche sind gestiegen. Die baulichen Strukturen der alten Gebäude genügen meist den heutigen Anforderungen eines modernen Spitalbetriebs nicht mehr. In Zukunft werden bspw. mehr ambulante als stationäre Behandlungen erwartet. Die bestehende Infrastruktur bietet keine freien Flächen für eine bauliche Entwicklung mehr.

Damit auf dem Areal auch in Zukunft ein Spitalbetrieb gemäss heutigen und künftigen betrieblichen Anforderungen gewährleistet werden kann, ist eine gesamtheitliche, vorausschauende Planung notwendig. Diese erfolgte in den Jahren 2018/2019 mit einer Testplanung und einem daraus resultierenden Entwicklungsplan über den östlichen Teil des Areals. Der Entwicklungsplan zeigt, wie die langfristige, zweckdienliche Nutzung des Areals sichergestellt werden soll. Für das Spitalzentrum auf dem Ostteil des Areals ist eine Entwicklung in vier Phasen («Vierfelderwirtschaft¹») vorgesehen. Wird an diesem Prinzip festgehalten, so ist die langfristige Entwicklungsfähigkeit und Erneuerbarkeit des Spitalbetriebs auf dem Areal auch für künftige Generationen sichergestellt.

Heute gilt für das Areal der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011, revidiert am 30. Januar 2014. Die Umsetzung der ersten Phase des Entwicklungsplans (Neubau Kinderspital und Frauenklinik) entspricht dem bisher gültigen Bebauungsplan B 139. Die weiteren Phasen decken sich nicht mehr mit dem bestehenden Bebauungsplan, weshalb ein neuer Bebauungsplan erforderlich ist. Mit der Überführung des Entwicklungsplans in den neuen Bebauungsplan B 145 Kantonsspital wird die bauliche Umsetzung der weiteren Phasen planungsrechtlich ermöglicht. Der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital soll mit dem vorliegenden B+A aufgehoben werden.

1.1 Perimeter

Der Bebauungsplanperimeter umfasst das Grundstück 1105, rechtes Seeufer. Insbesondere im östlichen Teil des Perimeters (vgl. Abb. 1, Perimeter Testplanung) stehen grössere bauliche Veränderungen an. Der westliche Teil, der nicht Bestandteil der Testplanung war, ist ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans, und es werden insbesondere die Aussenraumgestaltung und der Prozess in Hinblick auf künftige Neubauten geregelt.

¹ Das Prinzip der Vierfelderwirtschaft wird im Kapitel 4.1 «Testplanung 2019» genauer erläutert.

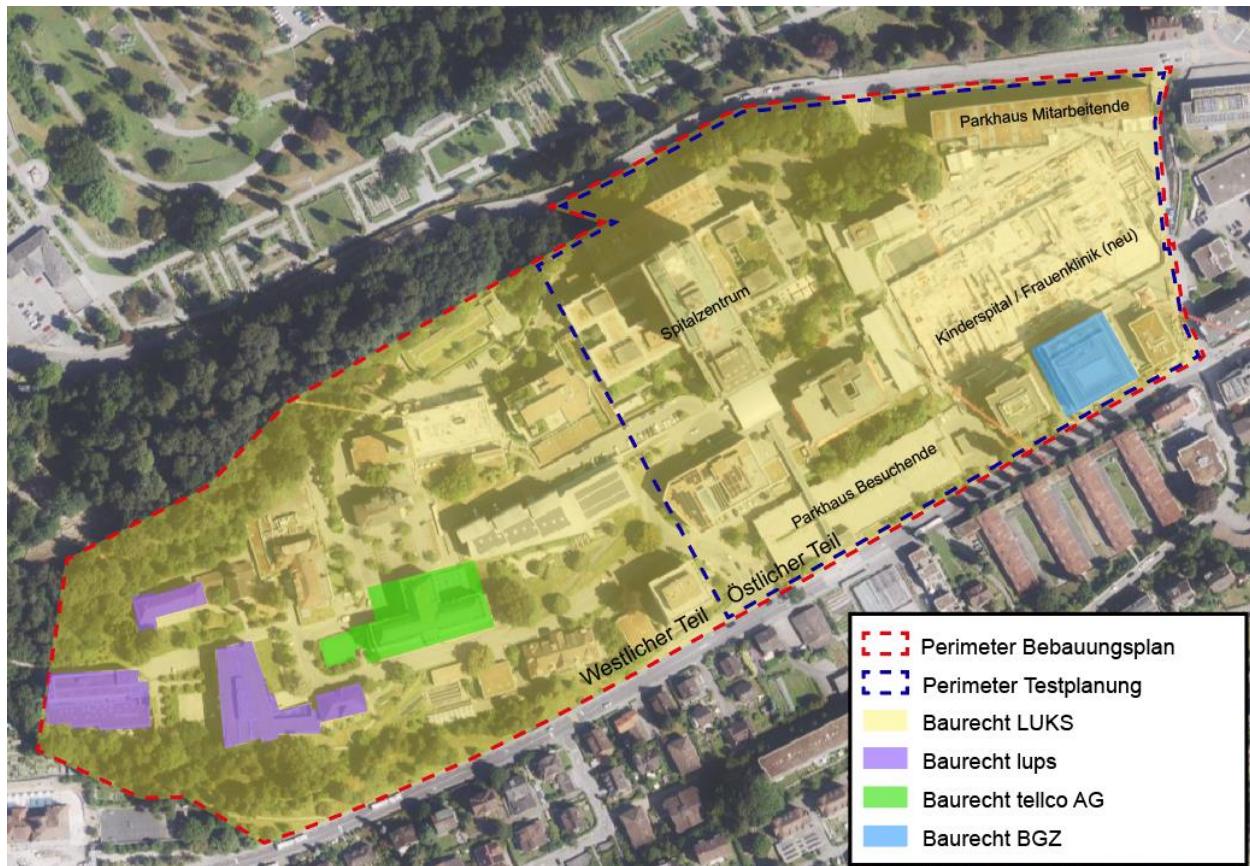


Abb. 1: Perimeter und Baurechte

Grundeigentümer des Grundstücks 1105 ist der Kanton Luzern. Der Grossteil des Grundstücks ist im Baurecht an die LUKS Immobilien AG abgegeben. Für fünf kleinere Parzellen haben die Luzerner Psychiatrie (lups), die tellco AG und die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ) Baurechte (vgl. Abb. 1).

2 Zielsetzungen

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass sich das LUKS am Standort Luzern zeitgemäss weiterentwickeln kann. Das LUKS ist eines der grössten Spitäler der Schweiz sowie der grösste Arbeitgeber der Zentralschweiz und befindet sich inmitten der Stadt Luzern, was aus Sicht des Stadtrates nach wie vor sehr begrüsst wird.

Mit dem Bebauungsplan wird die bauliche und betriebliche Entwicklung des LUKS für mehrere Generationen sichergestellt und eine effiziente Nutzung der Fläche auf dem Areal ermöglicht. Er enthält auch zahlreiche Vorschriften zu wichtigen Themen wie Qualität, Stadtklima, Biodiversität, Freiraum, Erschliessung, Parkierung, Energie usw. Es sollen neue, ökologisch wertvoll gestaltete und gut vernetzte Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen, wodurch der ökologische Wert des Areals zunehmen wird. Mit der unterirdischen Parkierung und einer quartierverträglich gestalteten Erschliessung über die Friedentalstrasse wird auch die betriebserforderliche Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr zweckmässig organisiert. Durch den Bebauungsplan wird somit auch ein Mehrwert für alle Patientinnen und Patienten sowie die Besuchenden generiert.

Die Ergebnisse der vorgängig durchgeföhrten Testplanung und das sorgfältig erarbeitete Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF), welche wichtige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden, wurden von den Fachpersonen der Stadtverwaltung eng begleitet und sind im Sinne der städtischen Strategien. Der Stadtrat will mit dem neuen Bebauungsplan die Rahmenbedingungen so festlegen,

dass sich diese bedeutungsvolle Institution in der Stadt Luzern im Hinblick auf die nächsten Generationen optimal weiterentwickeln kann.

3 Vorgehen: Planungsablauf

Der Planungsablauf des Bebauungsplans B 145 Kantonsspital richtet sich nach dem Planungsverfahren gemäss § 69 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 ([PBG; SRL Nr. 735](#)).

Mit der Testplanung in den Jahren 2018/2019 wurde der Grundstein für die neue Entwicklung auf dem Ostteil des Areals des LUKS gelegt. Eine weitere wichtige Grundlage bildet das EPF, welches von Februar 2021 bis März 2022 in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern und gestützt auf die Testplanung erarbeitet wurde.

Nach der Fertigstellung dieser Grundlagen wurde der Bebauungsplan in enger Zusammenarbeit mit dem LUFS, den weiteren Baurechtsnehmenden im Perimeter und den jeweiligen Fachstellen der Stadt Luzern erarbeitet. Die vorgegebenen Verfahrensschritte der Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage und der Einspracheverhandlung fanden zwischen Juni 2023 und Juli 2024 statt.

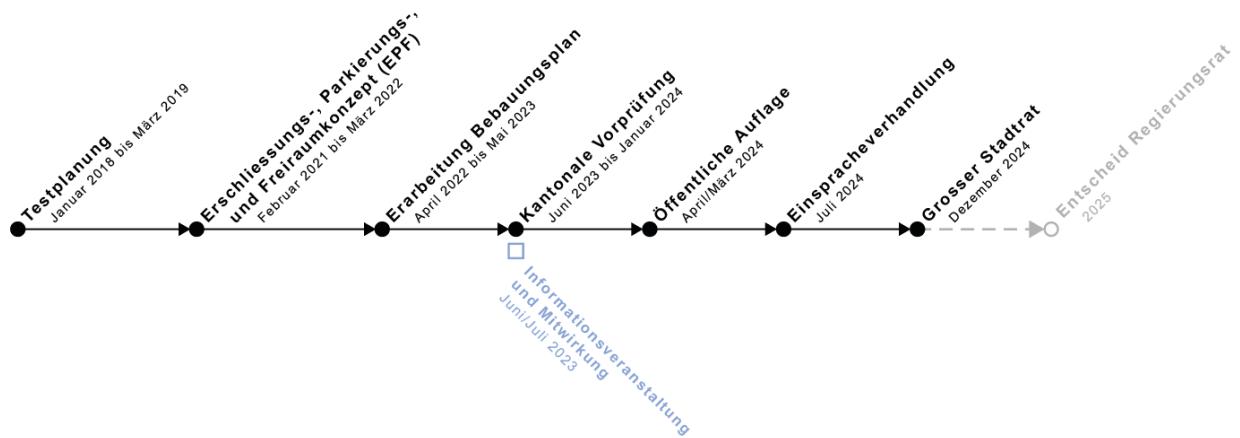


Abb. 2: Übersicht Planungsablauf

3.1 Kantonale Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) ist vom 30. Januar 2024 datiert (vgl. Beilagen 12 und 13). Darin wird summarisch festgehalten, dass der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan insgesamt als recht- und zweckmäßig beurteilt wird, mit den kantonalen- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt und die Beschlussfassung vorbereitet werden kann. Die Vorprüfung hatte keine grösseren inhaltlichen Änderungen zur Folge. Es wurden nur einzelne Bestimmungen leicht angepasst und präzisiert.

3.2 Mitwirkung

Zum Auftakt der Mitwirkung fand am 19. Juni 2023 eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan sowie zur generellen Entwicklung des Kantonsspitals statt. Die Mitwirkung der Bevölkerung dauerte vom 19. Juni bis 10. Juli 2023 und wurde mit einer [Medienmitteilung vom 2. Juni 2023](#) auf der Website der Stadt Luzern, über die Internetplattform Dialog Luzern und durch das Verteilen von Flyern an Anwohnende kommuniziert. Es sind vier Rückmeldungen eingegangen, die detailliert beantwortet wurden (vgl. Anhang). Die Anliegen aus den Rückmeldungen waren für den Bebauungsplan inhaltlich

nicht stufengerecht und fanden daher keinen Eingang. Viele der Themen, wie bspw. die Helikopterlandeplätze, werden in anderen Verfahren festgelegt und geprüft.

3.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage dauerte vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024. Es erfolgte eine Publikation im Kantonsblatt Nr. 15 vom 13. April 2024. Die Stadt Luzern hat zudem via [Medienmitteilung vom 10. April 2024](#) über die öffentliche Auflage informiert. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Anwohnende im Umkreis von zirka 200 m wurden gemäss üblicher Praxis brieflich informiert und auf die Möglichkeit zur Einsprache hingewiesen. Alle Unterlagen wurden auf der städtischen Website aufgeschaltet und konnten im Stadthaus physisch eingesehen werden. Es ist eine Einsprache eingegangen (vgl. Kapitel 5).

4 Ergebnisse: Planungsinhalte

Der beiliegende Planungsbericht umschreibt die Planungsinhalte detailliert (vgl. Beilage 10). Nachfolgend sind die wichtigsten Grundlagen, Schritte und besonderen Elemente der Planung aufgeführt.

4.1 Testplanung 2019

Mit der Testplanung im Jahr 2019 wurde eine bauliche Gesamtstrategie für den Ostteil des Areals gesucht, die anschliessend in Form eines Syntheseplans (vgl. Abb. 3) als Synthese der Testplanungsergebnisse konsolidiert wurde.

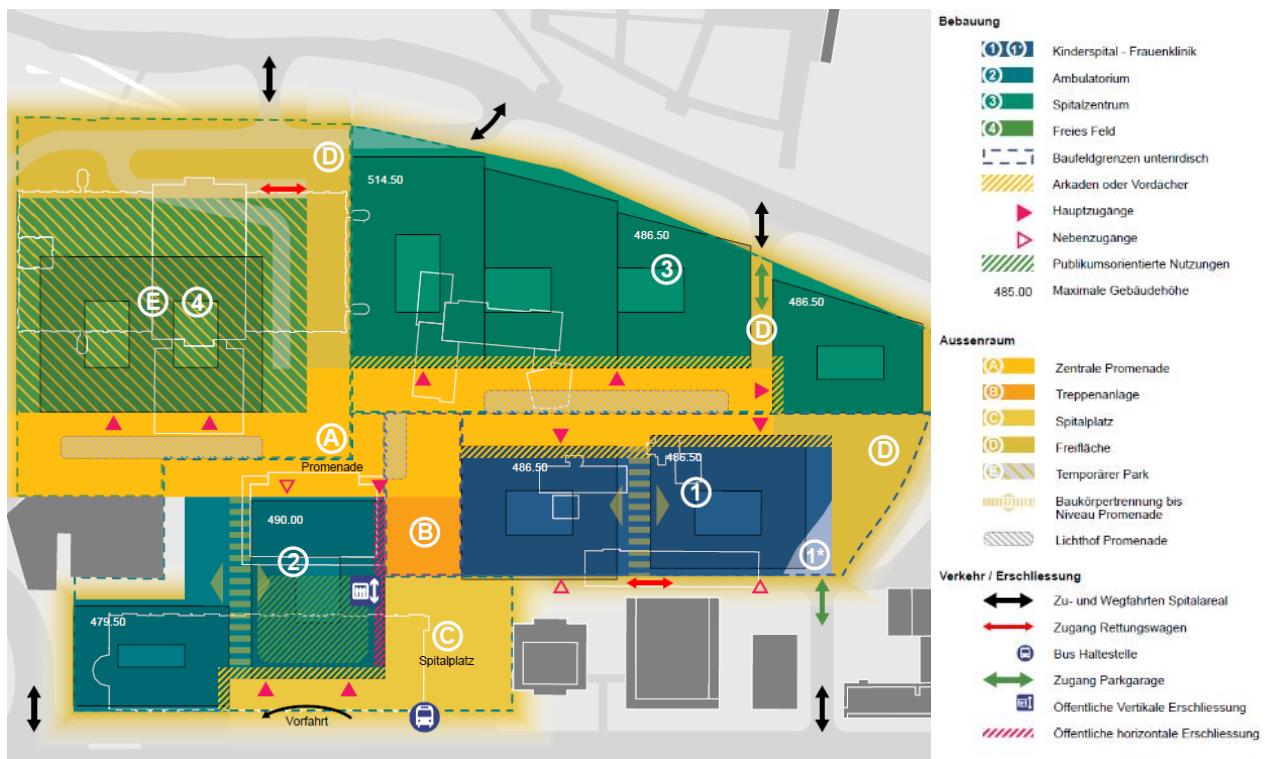


Abb. 3: Syntheseplan aus der Testplanung 2019

Der Syntheseplan und die dazugehörige Entwicklungsplanung bilden die Grundlage für die zukünftige bauliche Entwicklung des Areals und somit auch für den neuen Bebauungsplan.

Sie basieren auf dem Prinzip einer Vierfelderwirtschaft: Die verfügbare Fläche wird in vier Felder aufgeteilt, drei davon werden bebaut, ein Feld liegt als Landreserve «brach» und wird als temporärer Park zwischengenutzt. Muss eines der drei Spitalgebäude ersetzt werden, so wird der Ersatzbau auf dem vierten Feld, der Landreserve, erstellt. Nach Bezug des Ersatzbaus kann das leer stehende alte Spitalgebäude rückgebaut werden, dieses Feld steht dann als neue Landreserve für den nächsten Ersatzbau zur Verfügung. Liegenschaften für Supportbereiche wie Büros, Werkstätten oder Technikgebäude unterliegen einem gegenüber dem Kerngeschäft weniger raschen Erneuerungszyklus und können als langfristige Bauten ausserhalb der vier definierten Baufelder errichtet und betrieben werden. Wird an diesem Prinzip festgehalten und die Landreserve ausschliesslich für Ersatzbauten von Gebäuden der drei bebauten Felder genutzt, so ist die langfristige Entwicklungsfähigkeit und Erneuerbarkeit des Spitalbetriebs auf dem Areal auch für künftige Generationen sichergestellt.

Die Vierfelderwirtschaft ermöglicht einen nachhaltigen Umgang mit zukünftigen Entwicklungen durch eine äusserst schonende Nutzung der Baulandreserven mit kompakten Baukörpern.

Ein weiterer Vorteil der Vierfelderwirtschaft liegt in der direkten Nachbarschaft aller vier Felder. Dadurch können alle Gebäude unterirdisch miteinander verbunden werden, wodurch die Untergeschosse vollständig

dig durchgängig sind. So entstehen nicht nur kurze Wege, es können auch jene Räumlichkeiten zentralisiert werden, die von allen Disziplinen genutzt werden. Die Operationsräumlichkeiten sind bisher auf verschiedene Gebäude auf dem Areal verteilt, in Zukunft werden sie zentral verortet sein. Somit können heute verstreute Bereiche zusammengefasst werden, und Wege, die heute teilweise über das ganze Areal führen, werden deutlich kürzer. Sowohl die Logistik als auch die Technikversorgung werden durch den gemeinsamen, verbundenen Standort und die kurzen Wege stark vereinfacht, und dank der Tiefgarage kann ein Grossteil der oberirdischen Parkplätze auf dem Areal aufgehoben werden. Auch oberirdisch sind die Baufelder durch die zentrale Promenade miteinander verbunden. Diese dient als West-Ost-Achse über das gesamte Areal und kann über eine Treppe von der Spitalstrasse erreicht werden. Für Personen mit einer Mobilitätseinschränkung sind in den Neubauten jederzeit zugängliche Liftverbindungen zur Promenade vorhanden.

Abgesehen vom Spitalzentrum mit dem Bettenhochhaus ist das Areal heute mehrheitlich mit kleineren bis mittelgrossen Gebäuden bebaut. Im Zuge der Erneuerung bestehender Spitalgebäude werden verschiedene Gebäude rückgebaut, und die Bebauung der vier Felder wird schrittweise umgesetzt. Diese etappierte Bebauung des östlichen Areals wird im Bebauungsplan verankert und im Folgenden detailliert erläutert.

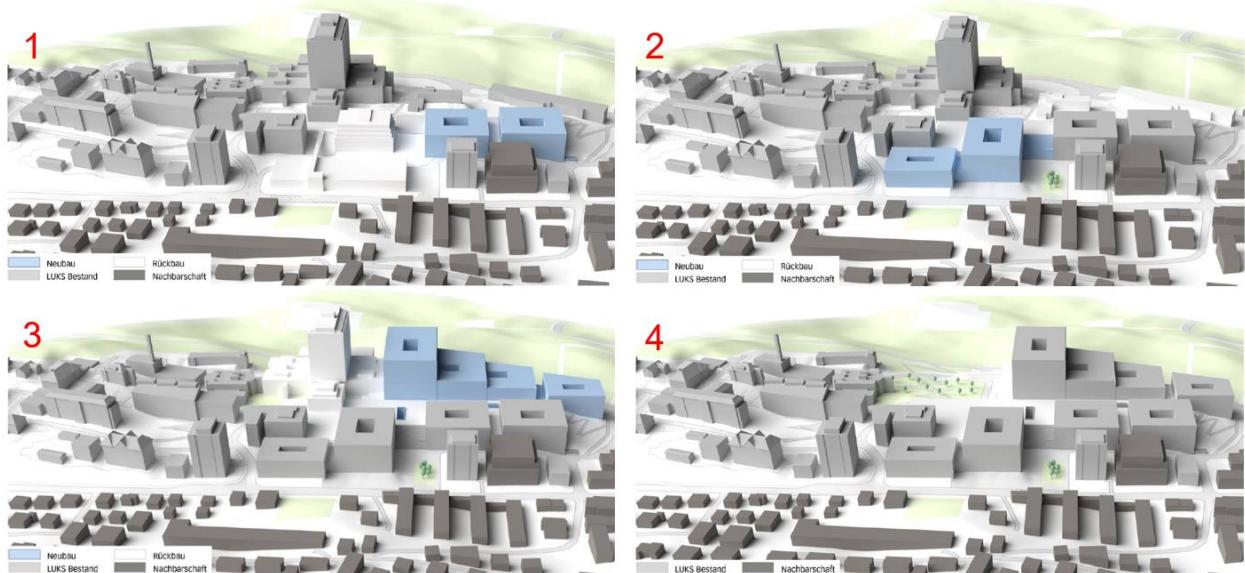


Abb. 4: Überblick über die vier Phasen der baulichen Entwicklung

Die Bebauung des östlichen Teils des Areals ist in vier Phasen aufgeteilt (vgl. Abb. 4):

Phase 1: Baustart 2021 – Bauende 2026

Im ersten Erneuerungsschritt ist auf dem Baufeld 1 der Neubau Kinderspital/Frauenklinik vorgesehen (vgl. Abb. 5). Im März 2019 wurde ein Studienauftrag ausgeschrieben und Ende Mai 2020 das Siegerprojekt ausgewählt (vgl. Abb. 6). Der Rückbau und der Aushub sind im Jahr 2021 gestartet, und die Bauarbeiten sollen bis 2026 fertiggestellt sein. Diese Bebauung ist noch konform mit dem alten Bebauungsplan B 139. Das Gebäude wird östlich des heutigen Kinderspitals zu stehen kommen. Voraussetzung dafür war u. a. der Umzug der BGZ aus diversen Flächen auf dem Areal in ihren Neubau an der Spitalstrasse im Jahr 2019.

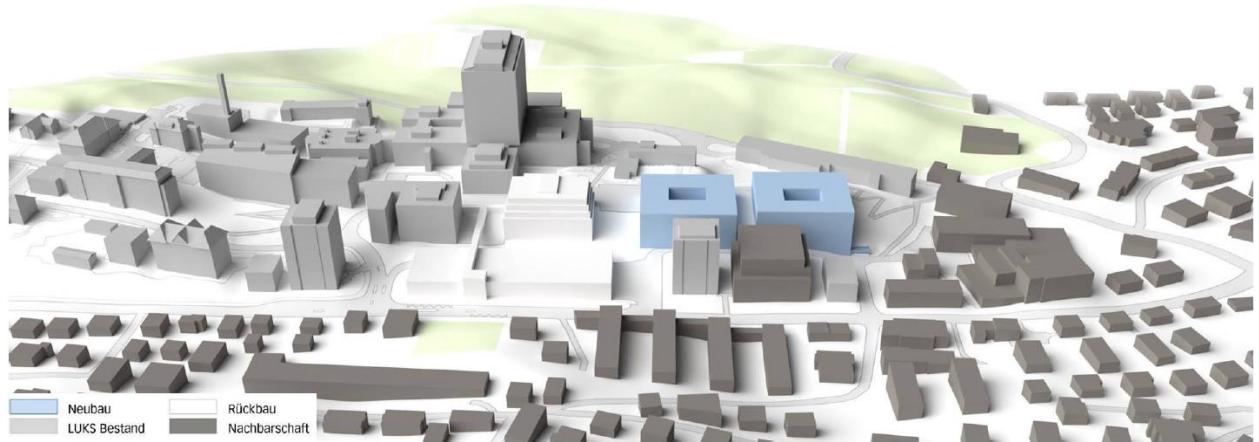


Abb. 5: Phase 1 (Kinderspital/Frauenklinik)

Das neue Gebäude für das Kinderspital / die Frauenklinik (vgl. Abb. 5, blau) befindet sich an einer Hanglage. Das Erdgeschoss befindet sich somit auf dem Niveau der Spitalstrasse und das erste Obergeschoss auf dem Niveau der dahinterliegenden Promenade. Sie beherbergen grösstenteils diejenigen Funktionsbereiche, die im Endausbau von allen Kliniken genutzt werden. Dazu gehören u. a. Operationsäle, Radiologie und Intensivmedizin. Die darunterliegenden, gänzlich unterirdisch gebauten Geschosse beherbergen Logistik- und Technikflächen, Rettungsdienst sowie eine Tiefgarage.



Abb. 6: Visualisierung Neubau Kinderspital/Frauenklinik (Baugesuch)

Nach Fertigstellung des Neubaus der Phase 1 werden sowohl das alte Kinderspital LU33 als auch das Besucherparkhaus LU34 nicht mehr benötigt (vgl. Abb. 7). Mit dem Rückbau dieser Gebäude wird Fläche für den Baubereich 2 frei. Dies ermöglicht den Start der nächsten Bauphase, die voraussichtlich im Jahr 2026 mit dem Rückbau/Aushub startet.

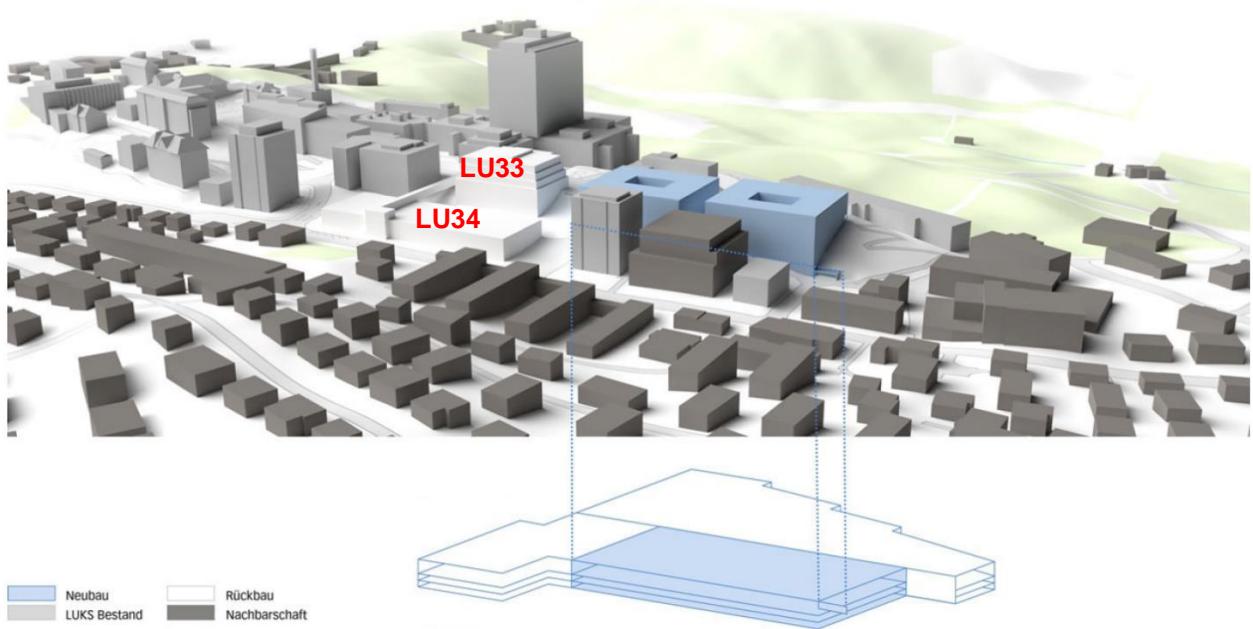


Abb. 7: Phase 1 (Untergeschoß)

Phase 2: Baustart 2026 – Bauende 2031

Das Baufeld der Phase 2 ist für den Neubau eines ambulanten Zentrums mit besuchintensiven Angeboten vorgesehen (vgl. Abb. 8). Das Baufeld befindet sich direkt angrenzend an die Spitalstrasse und somit in nächster Nähe zum öffentlichen Verkehr. Die Wege für ambulant zu behandelnde Personen werden dadurch kürzer. Im Bereich der Bushaltestelle soll der öffentlich zugängliche Spitalplatz entstehen.



Abb. 8: Phase 2 (besuchintensive Nutzungen / ambulantes Zentrum)

Für den Neubau wurde im Januar 2023 ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren lanciert und im April 2024 das Siegerprojekt präsentiert (vgl. Abb. 9). Ziel ist die Inbetriebnahme im Jahr 2031.



Abb. 9: Siegerprojekt für das neue ambulante Zentrum an der Spitalstrasse (Wettbewerb)

Die Geschosse der Phase 1, welche zur Promenade hin als unterirdische Stockwerke ausgebildet sind, werden in der Phase 2 sukzessive erweitert. So wird zum Beispiel der OP-Bereich des Kinderspitals / der Frauenklinik um ambulante OPs erweitert, mit dem erwähnten Ziel, künftig alle OPs zentral zu verorten. Die darunterliegenden Geschosse und die Tiefgarage werden ebenfalls erweitert (vgl. Abb. 10). Das Parkhausprovisorium LU42 (vgl. Abb. 8), welches sich im Osten des Areals befindet, kann nachfolgend zurückgebaut werden. Die auf dem Areal verortete Gesamtzahl der Parkplätze bleibt in der Phase 2 somit quantitativ unverändert. Die Räumlichkeiten im Spitalzentrum (Hochhaus), welche bisher für ambulante Dienstleistungen genutzt wurden, werden nun im ambulanten Zentrum verortet. Die dadurch entstehende Rochadefläche ermöglicht es, das Haus LU41 (vgl. Abb. 8) rückzubauen, womit im Nordosten des Areals wiederum ein freier Baubereich entsteht.

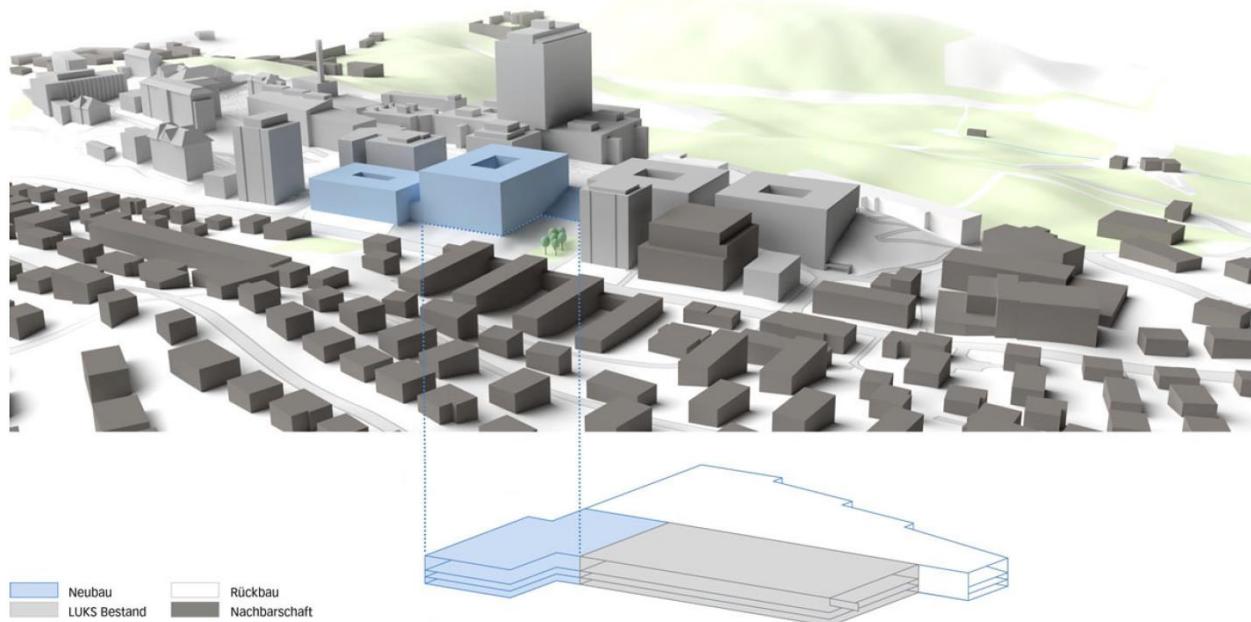


Abb. 10: Phase 2 (Untergeschoss)

Phase 3: Baustart 2029 – Bauende 2035

Auch das im Jahr 1982 eröffnete Spitalzentrum (Hochhaus) muss ersetzt werden. Der Baubereich 3 ist für die stationären Bereiche des Spitalzentrums vorgesehen (stationäres Zentrum) und soll bis 2035 realisiert werden. Es soll sich entlang der zentralen Promenade ziehen und kommt östlich des heutigen Hochhauses zu stehen (vgl. Abb. 11).



Abb. 11: Phase 3 (Spitalzentrum)

Die Tiefgarage wird in dieser Phase ebenfalls vervollständigt, wodurch nun alle Gebäude mit medizinischem Angebot über die Tiefgarage zugänglich sind. Bis auf die bestehenden Parkfelder der Luzerner Psychiatrie und der tellico AG sowie die Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen werden sämtliche oberirdischen Parkplätze aufgehoben. Die Zufahrt wird ab diesem Zeitpunkt von der Seite Friedentalstrasse erfolgen. Die unteren Geschosse, sowohl jene in Hanglage als auch die gänzlich unterirdisch verorteten, werden ebenfalls vervollständigt. Somit sind alle Gebäude des Kerngeschäfts miteinander verbunden und über die Tiefgarage sowie die dazwischenliegende Logistik- und Technikebene erschlossen.

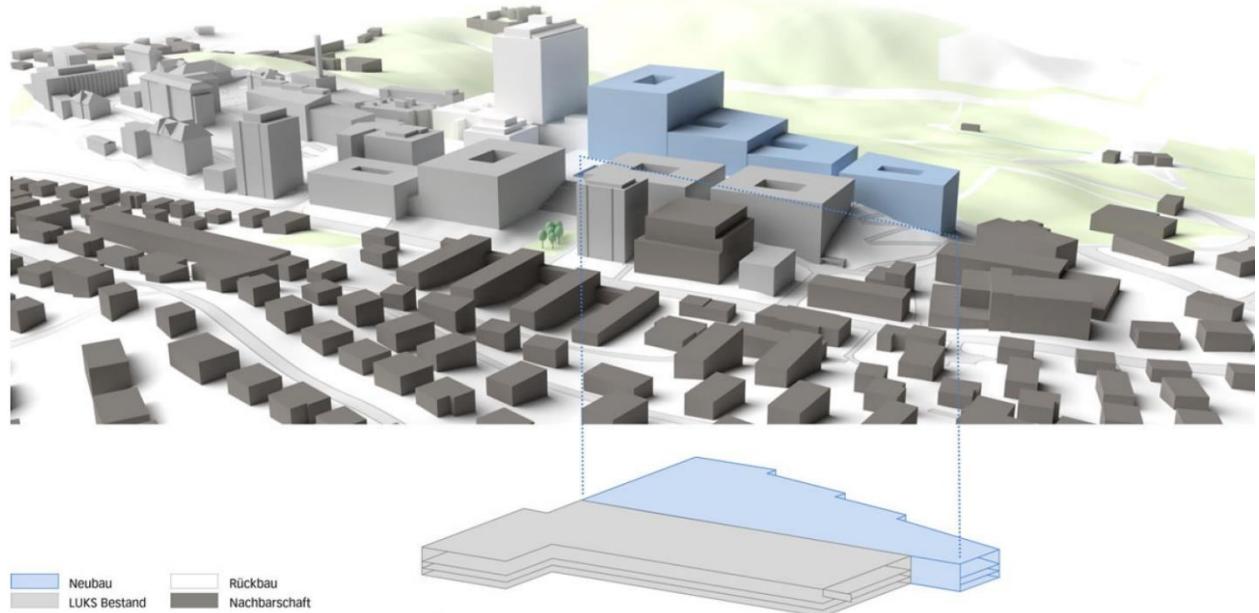


Abb. 12: Phase 3 (Untergeschoss)

Phase 4: Baustart 2035 – Bauende 2037

Nach dem Rückbau des heutigen Spitalzentrums entsteht ein freies Feld, das der nächsten Generation für Ersatzbauten zur Verfügung steht (vgl. Abb. 13). Als Zwischennutzung wird innerhalb von 18 Monaten ein temporärer Park realisiert.



Abb. 13: Phase 4 (Endzustand)

4.2 Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept 2022

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans wurde im Anschluss an die Testplanung ein neues Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) über das ganze Areal erstellt (vgl. Beilage 3). Das EPF 2022 konkretisiert die Planungsanforderungen in Bezug auf die Erschliessung des Spitalbetriebs, die Parkierung von Fahrzeugen und die Freiraumgestaltung. Die zentralen Inhalte daraus wurden in den Bebauungsplan übernommen und werden damit rechtlich gesichert und verbindlich.

4.3 Bebauungsplan B 145 Kantonsspital

4.3.1 Geltungsbereich und Bestandteile

Der Bebauungsplan setzt sich aus zwei rechtsverbindlichen Bestandteilen zusammen (vgl. Beilagen 1 und 2):

- Bebauungsplan B 145 Kantonsspital 1:1'000 vom 1. Februar 2024;
- Vorschriften zum Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vom 27. Februar 2024.

Der Bebauungsplan im Massstab 1:1'000 und die zugehörigen Vorschriften sind grundeigentümerverbindlich. Sie sind gemäss §§ 63 und 64 PBG durch das Parlament zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Vorschriften des Bebauungsplans werden, wo möglich, durch eine Planendarstellung im Bebauungsplan lokalisiert. Die Artikelangabe bei den Elementen in der Planlegende verweist auf die zugehörige Vorschrift. Im Bebauungsplan wird zwischen verbindlichen, wegleitenden und orientierenden Dokumenten unterschieden.

Folgende Dokumente haben wegleitenden Charakter:

- Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept vom 22. März 2022;
- Konzept ökologische Aufwertung Südhang vom 15. Februar 2024;
- Mobilitätskonzept 2021 vom 29. Juli 2021;
- Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten vom 30. September 2022;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. Mai 2023;
- Energiestrategie vom 24. Januar 2023;
- Auszug aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 2. Oktober 2019.

Weiter sind zu berücksichtigen:

- Planungsbericht Bebauungsplan B 145 Kantonsspital;
- Schlussbericht Testplanung vom 23. Mai 2019.

Mit der Genehmigung des Bebauungsplans werden die Elemente des verbindlichen Planinhalts grund-eigentümerverbindlich festgelegt. Falls Dokumente mit wegleitendem Charakter revidiert werden, müssen Anpassungen mit der Stadt Luzern abgesprochen werden. Die Elemente, die weiter zu berücksichtigen sind, sind lediglich als Hinweise zu verstehen und haben orientierenden Charakter.

Die Bestimmungen im Bebauungsplan gelten für den eingezeichneten Perimeter. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans B 145 wird der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital aufgehoben.

4.3.2 Zielsetzung und Qualitätssicherung

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt (vgl. Art. 3 der Vorschriften):

- bauliche und betriebliche Entwicklungsfähigkeit der Spitalbetriebe und ihrer Infrastruktur;
- hohe städtebauliche, stadtökologische und ökologische Qualität der Bauten;
- gute Eingliederung in die bauliche Umgebung und den Landschaftsraum mit hoher Durchlässigkeit;
- Minimierung der in den Baumaterialien enthaltenen grauen Energie;
- einfache Orientierung auf dem Spitalareal;
- hochwertige, klimaangepasste Außenräume mit hoher Aufenthaltsqualität für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal;
- ökologisch gestaltete und gut vernetzte Freiräume;
- gute Erschliessung für die verschiedenen Anspruchsgruppen der Spitalbetriebe;
- Regelung des MIV-Verkehrsaufkommens durch dauerhaftes Mobilitätsmanagement;
- gute Abstimmung der Adressierung und Zugänge auf den öffentlichen Verkehr (ÖV);
- quartierverträglich gestaltete Erschliessung des motorisierten Individualverkehrs (MIV);
- gute und sichere Rad- und Gehwegverbindungen innerhalb des Spitalareals mit guten Anschlüssen an die zubringenden Wege des öffentlichen Fuss- und Radwegnetzes;
- zukunftsgerichtete Energieversorgung der Bauten.

Die Qualitätssicherung wird in Art. 5 der Vorschriften im Bebauungsplan geregelt. Im gesamten Bebauungsplanperimeter sind für jegliche Ersatzbauten, Neubauten und neubauähnliche Umbauten qualitätssichernde Konkurrenzverfahren durchzuführen. Ausgenommen sind reine Innenausbauten ohne Veränderung des sichtbaren Volumens. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die angrenzenden Freiräume und Erschliessungen sowie die Übergänge zu den angrenzenden Bauten einzubeziehen.

Für das Konkurrenzverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Das Verfahren ist in Anlehnung an SIA 142 oder 143 durchzuführen;
- in der Jury muss mindestens eine Vertretung der Stadt Luzern mit Stimmrecht vertreten sein. Expertinnen und Experten (nicht stimmberechtigt) können nach Bedarf beigezogen werden.

Bei grösseren Veränderungen ausserhalb der Baubereiche 1 bis 3 kann die Stadt Luzern eine Testplanung über den gesamten restlichen Teil des Areals verlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Funktionalität des Gesamtareals gewährleistet bleibt.

4.3.3 Ausgewählte Inhalte

In den nächsten Kapiteln werden einzelne Vorschriften zum Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vorgestellt. Für die Details wird auf die Beilage 1 (Plan), die Beilage 2 (Vorschriften) und die Beilage 10 (Planungsbericht) verwiesen.

Bau- und Nutzungsvorschriften

(vgl. Art. 4 bis Art. 11)

Es sind verschiedene Baubereiche mit entsprechenden Vorschriften definiert. Die im Syntheseplan der Testplanung festgelegten Baubereiche und Grundmasse wurden für die Baubereiche 1 bis 3 grösstenteils übernommen. Neben der bebaubaren Grundfläche ist in jedem Baubereich eine zulässige Höhe festgelegt (höchster Punkt der Dachkonstruktion in m ü. M.).

Aufgrund der geplanten grossen Volumen und der städtebaulichen Prägnanz der Bauten im Baubereich 3a sind die Baukörper differenziert im qualitätssichernden Verfahren zu bestimmen. Dabei dürfen die maximale Höhenkote von 515,70 m ü. M. und die maximale Geschossfläche aller Geschosse ab Promenadenniveau (inkl. Promenadengeschoss) von 66'000 m² nicht überschritten werden. Die maximale Geschossfläche versteht sich dabei als Geschossfläche gemäss SIA 416, gemessen ab dem Niveau der Promenade. Sämtliche Geschossflächen, die unterhalb der Promenade und unterirdisch liegen, werden nicht dazu gezählt. Zur Einbettung in die bauliche Situation und den Landschaftsraum sind die Baukörper entsprechend zu strukturieren, zu staffeln sowie in der Wirkung zu separieren. Die Fassaden sind auf der Seite der Promenade und der Friedentalstrasse adressbildend zu gestalten.

Die Bauten in den Baubereichen 1 und 2 können auf dem Niveau der Promenade (Promenadengeschoss) zusammenhängend erstellt werden, müssen in den oberen Geschossen jedoch als zwei einzelne Bauten in Erscheinung treten. Im Baubereich 1 wird dadurch eine eigene Adressbildung für das Kinderspital und die Frauenklinik ermöglicht. Diese Bestimmung wurde aus dem Schlussbericht der Testplanung übernommen mit der Abweichung, dass das Geschoss auf Höhe der Promenade noch verbunden erstellt werden kann. Die Lage der im Plan eingezeichneten Baukörpertrennung ist schematisch und kann innerhalb des Baubereichs verschoben werden.

Für die Bereiche innerhalb des Bebauungsplanperimeters, für welche keine Nutzungsvorschriften gemacht wurden und die ausserhalb der definierten Flächen liegen, werden die konkret zulässige Überbauungsziffer und die Gesamthöhe vom Stadtrat gestützt auf ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren gemäss Art. 5 der Vorschriften festgelegt. Bei grösseren Veränderungen ausserhalb der Baubereiche kann eine Testplanung über den gesamten restlichen Teil des Areals verlangt werden.

Freiraum, Biodiversität und Stadtklima

(vgl. Art. 12 bis Art. 21)

Falls im Bebauungsplan nichts Spezifisches festgelegt ist, gelten für die Freiraumgestaltung grundsätzlich das EPF 2022 und das Konzept zur ökologischen Aufwertung des Spital-Südhangs. Gewisse Schwerpunkte aus dem EPF 2022 werden in den Vorschriften rechtlich bindend verankert und teilweise verschärft, und es werden auch weitere Vorschriften gemacht.

Mit dem Baugesuch zur Entwicklung des jeweiligen Baubereichs muss zwingend ein Umgebungsplan eingereicht werden, der Aussagen über die Gestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Freiräume mit den Grünflächen, Aufenthaltsflächen, Veloabstellplätzen sowie den Gehweg- und Veloverbindungen und Erschliessungsflächen macht. Zudem ist im jeweiligen Konkurrenzverfahren der Freiraum mit jenem der vorangegangen Konkurrenzverfahren abzustimmen, gemäss EPF 2022 weiterzuführen und mit der Realisierung der temporären Parkanlage abschliessend und gesamtheitlich umzusetzen.

Für die neue Bebauung des LUKS müssen bis zu 150 Bäume gefällt werden. Wird ein geschützter Baum gefällt, ist dieser grundsätzlich gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen der jeweiligen Bauetappe ist deshalb im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass ein vollständiger Baumersatz unter Abwägung aller Interessen nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Abklärungen während der Erarbeitung des Konzepts zur ökologischen Aufwertung haben gezeigt, dass die Verortung sämtlicher Ersatzpflanzungen auf dem LUKE-Areal sowie eine teilweise Verortung der Ersatzpflanzungen auf dem Friedental-Friedhof nicht zielführend ist. In beiden Fällen müssten die Bäume teilweise mit einer waldähnlichen Dichte gepflanzt werden. Baumarten mit hohem biologischem Potenzial

benötigen aufgrund des Lichteinfalls meist einen weniger dicht bepflanzten Standort. Der ökologische Wert ist dadurch eher tief. Aufgrund dessen müssen jene Bäume, welche nicht 1:1 ersetzt werden können, durch angemessene ökologische Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Zu diesen zählen die qualitativ hochstehende ökologische Aufwertung des Spital-Südhangs, die Ausgestaltung ökologisch und stadtclimatisch wertvoller Flachdächer sowie die Förderung von temporären Baumbeständen aus schnell wachsenden Pionierbaumarten.

Weiter werden die Vorschriften mit einem Artikel zum Thema Stadtklima ergänzt. Die Gestaltung und die Materialisierung von Bauten und Freiräumen sind daher so auszuführen, dass sie stadtklimatisch wertvoll sind. Da sich auf dem LUKS-Areal insbesondere vulnerable Personen aufhalten, sind zwingend Massnahmen gegen eine sommerliche Überhitzung zu ergreifen. Die Durchlüftung muss durch geeignete Massnahmen so gut wie möglich gewährleistet werden. Eine mikroklimatische Analyse ist als Nachweis für die positive Wirkung der ergriffenen Massnahmen zur Reduzierung der sommerlichen Überhitzung zu erbringen. Diese wurde vom LUKS vor dem Konkurrenzverfahren der Phase 2 in Auftrag gegeben. Basierend auf der mikroklimatischen Analyse werden zusammen mit der Stadt Luzern stadtklimatische/ökologische Zielvorgaben zur Reduzierung sommerlicher Überhitzung definiert. Die daraus resultierenden Massnahmen und ihre Wirkung in Bezug auf die Zielvorgaben müssen in den Konkurrenzverfahren aufgezeigt und jedem Baugesuch als Nachweis beigelegt werden. Dabei sind ebenfalls die Anforderungen an die ökologische Vernetzung (bspw. durch Fassadenbegrünung) und die energetische Nutzung zu berücksichtigen.

Erschliessung und Mobilität

(vgl. Art. 22 bis Art. 30)

Falls im Bebauungsplan nicht weiter spezifiziert oder verschärft, gelten für die Erschliessung (Art. 22) und die Mobilität grundsätzlich das EPF 2022 und das Mobilitätskonzept 2021 (vgl. Beilage 4). Gewisse Schwerpunkte aus dem EPF 2022 werden in den Vorschriften rechtlich bindend verankert und teilweise verschärft, und es werden auch weitere Vorschriften gemacht.

Das LUKS hat wie bis anhin dauerhaft ein Mobilitätsmanagement zu betreiben, welches das MIV-Verkehrsaufkommen auf das notwendige Minimum reduzieren soll. Wegleitend dabei ist das Mobilitätskonzept 2021. Die Haupterschliessung des Areals erfolgt ab Fertigstellung der Bauphase 3 grundsätzlich über die Friedentalstrasse. Ausnahme bilden die Parkplätze der lups und der tellco, welche über die Spitalstrasse erschlossen werden, sowie betrieblich notwendige Fahrten für die Anlieferung und für Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen vor dem Baubereich 2, der Tiefgarage Baubereich 1 sowie für die Zufahrt in Notsituationen im Baubereich 2b.

Berechnungen des LUKS haben ergeben, dass künftig 1'850 Parkplätze benötigt werden. Das sind zirka 200 Parkplätze mehr, als gemäss Parkplatzreglement zulässig sind. Heute hat das LUKS zirka 1'550 Parkplätze. Gemäss Art. 12 Abs. 6 des Parkplatzreglements kann von der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2 und 3 abgewichen werden, wenn daran ein überwiegendes überregionales öffentliches Interesse besteht.

Das LUKS ist ein Zentrumsspital und das grösste Spital in der Zentralschweiz. Um diese Rolle weiter zuverlässig wahrnehmen zu können, soll und muss es sich an diesem Standort entwickeln können. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung hin zu mehr ambulanten Behandlungen. Das LUKS wird rund um die Uhr betrieben, und die Mitarbeitenden arbeiten in Schichten. Je nach Tages-/Nachschicht sind Angestellte abhängig vom Wohnort auf eine individuelle Mobilität angewiesen. Das gilt ebenso für die Patientinnen und Patienten, die je nach Wohnort, körperlicher Einschränkung oder Wohlbefinden nicht mit dem ÖV reisen können oder möchten. Der erfolgreiche Betrieb und die Weiterentwicklung des LUKS weist ein überregionales öffentliches Interesse auf und rechtfertigt eine Abweichung vom Parkplatzreglement. Mit der Verbindlichkeit des erarbeiteten Mobilitätskonzepts und der maximalen Anzahl von 1'850 Parkplätzen besteht ausreichend Gewähr für eine nachhaltige und dem Spitalbetrieb entsprechende Mobilität. Das LUKS leistet in diesem Sinne einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der verkehrspolitischen Ziele

der Stadt Luzern. Die Erstellung der maximalen Anzahl Parkplätze von 1'850 ist jedoch nur bewilligungsfähig, wenn der Bedarf im Rahmen der Baugesuche aufgezeigt werden kann. Zudem muss das Fahrtenaufkommen mit einem Mobilitätsmanagement durch das LUKS aktiv bewirtschaftet und gemäss dem Controlling (vgl. auch Anhang A der Vorschriften) überwacht werden:

Das LUKS oder ein von ihm eingesetzter Betreiber ist für die jährliche Aufbereitung der Fahrtendaten aus den Schrankenanlagen an den Arealzufahrten und den Parkhäusern/Tiefgaragen zuständig. Diese werden in Form eines Berichtes und bearbeitbarer Rohdaten jährlich dem Tiefbauamt der Stadt Luzern zuge stellt (Stichtag: 31. Januar). Der Bericht umfasst dabei mindestens folgende Punkte:

- Differenzierte Angaben zum Fahrtenaufkommen:
 - Summe der Ein- und Ausfahrten pro Jahr;
 - Ein- und Ausfahrten pro Tag (365 Werte);
 - Durchschnittswerte pro Tag/Werktag;
 - Spitzentage und Schwachlasttage;
- Zeitreihen, zum Vergleich mit den Vorjahren und dem Stichjahr (Juni 2017 bis Mai 2018);
- qualitative Aussagen zu Massnahmen und wesentlichen Änderungen im Mobilitätsmanagement wie bspw. Anpassungen bei den Tarifen, der Ausgabe von Parkkarten an Mitarbeitende, Sperrkreisveränderungen², Bezug von ÖV-Vergünstigungen (ÖV-Pendlerbonus) usw.;
- der Controllingbericht ist gemeinsam mit dem Tiefbauamt der Stadt Luzern in einer standardisierten Form zu erarbeiten.

Weiter werden für die Sicherstellung des Erhalts der Leistungsfähigkeit der Anschlussknoten die Parkhausausfahrten des LUKS in das Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum Luzern (GVK) integriert. Bei Bedarf können in den Spitzestunden Dosierungen der Ausfahrten vorgenommen werden. Durch das geplante Wachstum des Betriebs, der mit einer Zunahme des Personals und einer Erhöhung der Zahl der Patientinnen und Patienten einhergeht und zu mehr Mobilität führt, wird sich das LUKS auch in Zukunft anstrengen müssen, um den Anstieg der individuellen Mobilität zu bewältigen. Das heisst, das Mobilitätskonzept dürfte weiter angepasst werden müssen, wie beispielsweise die Ausweitung der Sperrkreise.

Im Bebauungsplan wird ebenfalls festgehalten, dass alle neuen Parkplätze im gesamten Perimeter grundsätzlich unterirdisch zu erstellen und entweder mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge auszustatten oder Vorkehrungen für eine spätere einfache Nachrüstung zu treffen sind.

Auf dem gesamten Areal sind ebenfalls mindestens 1'850 Veloabstellplätze zu erstellen. Davon sind zirka 30 Prozent oberirdisch als Kurzzeitabstellplätze anzurufen. Mindestens 10 Prozent aller Veloabstellplätze sind für Spezialvelos (wie bspw. Lastenvelos, Veloanhänger) vorzusehen.

Weiter sind im Bebauungsplan zentrale Gehweg- und Veloverbindungen eingezeichnet. Diesen müssen spätestens im Rahmen des Baugesuchs der Phase 3 (Baubereiche 3a und 3b) öffentliche Wegrechte eingeräumt werden, und sie müssen im Grundbuch gesichert werden.

Umwelt und Energie

(vgl. Art. 31 bis Art. 34)

Lärmemissionen durch die Nutzungen im Bebauungsplanperimeter entstehen durch den induzierten Strassenverkehrslärm, den Industrie- und Gewerbelärm (Parkierungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlagen usw.), den Fluglärm sowie durch Alltagslärm (Gastronomiebetrieb, Patientinnen und Patienten, Besuchende usw.). Für die durch die Bebauung selbst verursachten Lärmemissionen ist innerhalb des Perimeters bei den lärmempfindlichen Räumen der Planungswert einzuhalten. In den angrenzenden Wohn- und Arbeitszonen sind die dort massgebenden Belastungsgrenzwerte einzuhalten.

Die zwei Helikopterlandeplätze werden im Bebauungsplan orientierend erwähnt. Die konkreten Modalitäten werden im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren abgehandelt. Die Anforderungen aus luftfahrttechnischer Sicht für Spitallandeplätze der Sonderkategorie, in welcher sich das LUKS befindet, sind in

² Im Sperrkreis wohnhafte Mitarbeitende sind grundsätzlich vom Bezug einer Parkberechtigung ausgeschlossen und können somit nicht mit dem MIV zur Arbeit pendeln. Davon sind zurzeit rund 2'000 Mitarbeitende betroffen.

der [BAZL-Richtlinie AD I-012 «Spitallandeplätze: Grundsätze für die luftfahrtsspezifische Ausgestaltung»](#) aufgelistet. Wichtig für eine luftfahrtsspezifische Prüfung ist, dass die Unterlagen zu neuen oder angepassten Spitalandeplätzen für das LUKS dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugestellt werden:

- im Vorprojektstatus: durch den Spitalbetreiber oder die beauftragte Planungsfirma;
- im Projektstatus: durch den Standortkanton, hier also den Kanton Luzern.

Entsprechend kann dannzumal eine luftfahrtsspezifische Rückmeldung gegeben werden.

Die Energieversorgung des LUKS hat sich nach der Energiestrategie vom 24. Januar 2023 (vgl. Beilage 8) zu richten. Dabei kann der Stadtrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei Anpassungen der Energiestrategie ist die Stadt Luzern beizuziehen. Für Neubauten und neubauähnliche Umbauten auf dem ganzen Areal muss mindestens eine Zertifizierung nach Minergie-P-ECO erreicht werden.

Auf dem Areal des LUKS ist zudem das Schwammstadtprinzip umzusetzen.

Etappierung

Mit der Etappierung wird der Grundsatz der Vierfelderwirtschaft aus der Testplanung (vgl. Kapitel 4.1) im Bebauungsplan verankert. Der Planungshorizont eines Bebauungsplans beträgt in der Regel 10–15 Jahre. Aufgrund dessen werden in den Vorschriften und im Bebauungsplan die ersten vier Etappen bzw. Phasen der Vierfelderwirtschaft bis zur Erstellung der nördlichen Parkanlage festgehalten. Diese Parkanlage muss innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Bebauung der Baubereiche 3a und 3b realisiert werden. Gleichzeitig zum Baugesuch für den Baubereich 3a müssen ebenfalls das Abbruchgesuch für das Spitalzentrum und das Baugesuch für die neue Parkanlage eingereicht werden. Zudem muss mit jeder Phase aufgezeigt werden, wie sich die Anordnung und die Gestaltung der Außen- und Freiräume sowie die Erschliessung in das gesamte Bebauungsplangebiet einfügen und wie deren Funktionsfähigkeit auch während der Bauphase sichergestellt wird.

Im Westteil des Spitalareals ist davon auszugehen, dass die Gebäude einzeln saniert oder ersetzt werden, da diese unterschiedliche Alter und Sanierungsstände aufweisen. Zudem befinden sich in diesem Teil gemäss Bauinventar zwei schützenswerte und zwei erhaltenswerte Gebäude.

4.3.4 Auswirkungen auf das Klima

Gemäss Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft klimarelevant. Der Aufbau und der Unterhalt für die für die Gesundheit notwendigen Infrastrukturen ist ressourcenintensiv und verursacht Treibhausgase.

Die im Bebauungsplan B 145 Kantonsspital gesetzten Vorschriften tragen folgendermassen zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Luzern bei:

Gebäude

- Das LUKS strebt 100 Prozent fossilfreie Wärmeversorgung bei Neubauten an, wobei fossile Energieträger nur zur Spitzenabdeckung bei Bestandesbauten und zur Redundanz eingesetzt werden.
- Für Neubauten und neubauähnlichen Umbauten auf dem ganzen Areal muss mindestens eine Zertifizierung nach Minergie-P-ECO erreicht werden.
- Die Abwärme wird auf dem Areal maximal genutzt.
- Generell soll auf dem Areal so viel Photovoltaik wie möglich installiert werden. Sowohl bei Neubauten als auch im Bestand. Dabei werden auch die vertikalen Flächen in der Planung der zukünftigen Gebäude berücksichtigt und dahingehend genutzt. Zudem wird mit energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungen sowie möglichst stromsparenden Geräten dem steigenden Strombedarf entgegengewirkt.
- Grundsätzlich wird durch den Abbruch der bestehenden Gebäude und die tiefe Lebensdauer der Gebäude viel graue Energie vernichtet. Einige der Gebäude befinden sich in einem schlechten Zustand und haben starken Sanierungsbedarf. Zudem haben sich die betrieblichen Abläufe im Spitalgeschäft über die letzten Jahrzehnte stark verändert. Das gesamte Areal ist durch die grossen Distanzen

zwischen einzelnen Gebäuden nicht flächeneffizient. Insbesondere das Hochhaus ist aufgrund der Verteilung auf viele einzelne Stockwerke mit wenig Fläche aus betrieblicher Sicht nicht effizient und behindert den täglichen Spitalbetrieb. Durch die Neuanordnung der Gebäude können die vorhandenen Flächen effizienter genutzt und alle Bauten unterirdisch miteinander verbunden werden. Dadurch können nicht nur die betrieblichen Abläufe verbessert werden, es wird auch die oberirdisch bebaute Fläche insgesamt reduziert, und es entsteht mehr Freiraum und ein temporärer öffentlicher Park. Umnutzungen, die nicht spitalnahe sind, sind aufgrund des Zustandes der Gebäude, des Platzbedarfs, der Sicherheitsanforderungen, der Betriebsvorschriften und des Betriebslärms nicht zielführend.

Weiter wird der Entstehung von grauer Energie mit einer Minimierung der grauen Energie bei der Erstellung von Gebäuden, der Zertifizierung von Neubauten mit Minergie P-ECO und der Verwendung lokaler Baustoffe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Luzerner Holz) entgegengewirkt. Im Bebauungsplan wird festgeschrieben, dass Materialien möglichst lange im Kreislauf bleiben müssen.

Freiraum

- Für die neue Bebauung des LUKS müssen bis zu 150 Bäume gefällt werden. Diejenigen Bäume, die nicht 1:1 ersetzt werden können, werden durch angemessene ökologische Ersatzmassnahmen kompensiert. Zu diesen zählen die qualitativ hochstehende ökologische Aufwertung des Spital-Südhangs, die Ausgestaltung ökologisch und stadtclimatisch wertvoll begrünter Flachdächer sowie die Förderung von temporären Baumbeständen aus schnell wachsenden Pionierbaumarten.
- Als wichtige Grundlage für den Bebauungsplan wurde vorgängig in Zusammenarbeit mit den relevanten Dienstabteilungen der Stadt Luzern ein Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) erarbeitet. Durch die darin definierten und im Bebauungsplan verankerten Massnahmen erreicht das Areal nach Fertigstellung eine positive ökologische Bilanz.
- Auf dem Areal entstehen neue Grüninseln, begrünte Innenhöfe und ein neuer temporärer Park.
- Es wurde eine mikroklimatische Analyse durchgeführt (vgl. Beilage 14), welche Vorgaben für die konkreten Bauprojekte macht.
- Während der einzelnen Bauphasen werden im Bereich der Baustellen angemessene temporäre Begrünungsmassnahmen realisiert.
- Auf dem gesamten Areal muss das Schwammstadtprinzip umgesetzt werden.

Mobilität

- Mit dem Bebauungsplan können mehr Parkplätze erstellt werden als zuvor, da bis 2035 von einem höheren Fahrtenaufkommen ausgegangen wird. Das LUKS hat jedoch wie bis anhin dauerhaft ein Mobilitätsmanagement zu betreiben, welches das MIV-Verkehrsaufkommen auf das notwendige Minimum reduzieren soll. Mit der Verbindlichkeit des erarbeiteten Mobilitätskonzepts und der maximalen Anzahl von 1'850 Parkplätzen besteht ausreichend Gewähr für eine nachhaltige und dem Spitalbetrieb entsprechende Mobilität.
- Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden werden die Parkplätze mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausgestattet. Für das Laden darf dabei ausschliesslich erneuerbarer Strom eingesetzt werden.
- Auf dem Areal wird die gleiche Anzahl Veloabstellplätze wie Autoparkplätze erstellt.

5 Einsprachebehandlung

Der Bebauungsplan ist vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024 öffentlich aufgelegen. Gegen den Bebauungsplan B 145 Kantonsspital wurde innert Frist eine Einsprache eingereicht.

Einsprache E1 vom 13. Mai 2024: René Burkart, Geissmatthöhe 12, 6004 Luzern

Am 2. Juli 2024 fand eine Einspracheverhandlung statt. Es konnte keine gütliche Einigung gefunden werden.

Antrag 1 Die im Bau befindlichen Bauten haben die neuen Auflagen (B 145) zu erfüllen.

Erwägungen Die im Bau befindlichen Bauten müssen den Vorschriften entsprechen, welche beim Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs gelten. Das heisst, der momentan noch rechts-gültige Bebauungsplan B 139 ist massgebend.

Antrag 2 Für Spitalzonen müssen höhere Ansprüche bezüglich Umweltbelastungen gelten (Lärm, Elektrosmog, Mikroklima). Vermeidbare Emissionen dürfen nicht der Umgebung ausserhalb vom Perimeter übertragen werden.

Erwägungen Es ist richtig, dass im Spitalareal ein erhöhtes Bedürfnis nach Ruhe und hoher Aufenthaltsqualität besteht. Mit dem EPF wird man dem Ziel einer hohen Aufenthaltsqualität gerecht. Beim Lärm der Helikopterflüge handelt es sich um einen grundsätzlichen Interessenkonflikt, der nicht aufgelöst werden kann, da die Helikopter für den Spitalbetrieb essenziell sind.

Antrag 3 Helikopterlandeplätze sind in einem separaten Kapitel detailliert abzuhandeln, sie haben gänzlich andere Anforderungen und Auswirkungen als Oblichter, PV-Anlagen und dergleichen. Massive, für die Technik notwendige Dachaufbauten dürfen nicht 5 m Höhe betragen, sondern allenfalls die darunterliegende Geschosshöhe erreichen. Zudem sind begehbarer Dachaufbauten auf Dachaufbauten nicht zuzulassen.

Erwägungen Alle für den Spitalbetrieb notwendigen Dachaufbauten wurden in einem Kapitel beschrieben. Die Helikopterlandeplätze sind ein Teil dieses Kapitels. Das Thema der Helikopterflüge ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans und wurde nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) nur orientierend im Bebauungsplan dargestellt. Deren konkrete Modalitäten und allenfalls erforderliche Auflagen werden im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Anforderungen aus luftfahrttechnischer Sicht für Spitallandeplätze des LUKS sind in der BAZL-Richtlinie AD I-012 «Spitallandeplätze: Grundsätze für die luftfahrtspezifische Ausgestaltung» aufgelistet.

Antrag 4 Es ist sicherzustellen, dass die Innenhöfe Zugang zu den Naturelementen wie frische Luft und Sonnenlicht erlauben und, dass die einheimische Bepflanzung primär natürlich bewässert wird.

Erwägungen Die Dimensionierung der Innenhöfe steht in direkter Abhängigkeit von der Planung der Innenräume eines Spitalgebäudes. Es bestehen somit verschiedene Ansprüche an die Volumetrie, die in der Planung sorgfältig abgewogen werden müssen. Die Funktion der

Innenhöfe als Lichtquelle und Verbindung zum Aussenraum hat dabei einen hohen Stellenwert, welcher in der Planung bestmöglich berücksichtigt wird. Eine hohe Qualität der Innenhöfe ist auch im Interesse des LUKS.

- Antrag 5** Es sind mehr hochstämmige Bäume vorzusehen, um die unbestreitbar positiven Effekte für Mensch und Umwelt gerade in dieser Genesungszone maximal zu unterstützen. Der Naturbezug vom Patientenzimmer aus muss möglichst gegeben sein.
- Erwägungen Die genaue Lage und Anzahl der Bäume eines Areals wird im Baumkataster geführt, die Massstäblichkeit eines Bebauungsplans lässt dies nicht zu. In Zusammenarbeit mit externen Fachplanerinnen und Fachplanern und den Bereichen Umwelt, Entwässerung und Mobilität der Stadt Luzern wurde das EPF erarbeitet. Dieses hat wegleitenden Charakter für den Bebauungsplan und strebt die Maximierung des ökologischen Werts auf dem Areal an. Wo immer sinnvoll und möglich, werden Bäume eingesetzt, um eine hohe Aufenthaltsqualität zu erreichen und das Mikroklima positiv zu beeinflussen. An Stellen, wo Bäume andere ökologisch wertvolle Habitate (z. B. Magerwiesen) aufgrund von Beschattung usw. beeinträchtigen, wurde zugunsten der ökologischen Wertigkeit abgewogen und in einigen Fällen auf den Einsatz von Bäumen verzichtet.
- Antrag 6** Die Anflugschneisen der Helikopter sind vorzugeben, ohne den Aufenthalt im Freien auf den Dachgärten/ Dachterrassen unzumutbar zu machen.
- Erwägungen Der Lärm des Helikopterlandeplatzes ist nicht andauernd, sondern tritt nur bei einem Notfall auf. Den Aufenthalt im Freien gänzlich zu verwehren, weil sporadisch ein Helikopter auf dem Kinderspital landet, ist nicht zweckmäßig. Auf einem Spitalareal besteht grundsätzlich ein besonders hohes Verständnis für die Notwendigkeit von Helikopterflügen.
- Antrag 7** Die monumental geplante Treppenanlage ist als optische Einladung untauglich und sie soll als begrünte, organische Rampe, wie die bekannte Lombard Street in San Francisco, gestaltet werden. Dies ist ein konstruktiv gemeinter Vorschlag. Die Flugschneise zum Baufeld 1 darf nicht direkt über diese zentrale Fussgängerschliessung geführt werden.
- Erwägungen Der Bebauungsplan definiert keine Details in Bezug auf die Gestaltung von Treppenanlagen. Die Ausgestaltung der Treppe vom Spitalplatz zur Promenade wird im Rahmen des Bauprojekts «Neubau Ambulantes Zentrum» weiter ausgearbeitet. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder mit Kinderwagen stehen Lifte zur Verfügung.
- Antrag 8** Eine Flugachse parallel zu den Aussenverbindungen und Flanierzonen ist untauglich. Es sind andere Anflugwege (z. B. via Friedental) zu prüfen.
- Erwägungen Die geplanten Flugrouten wurden und werden vom BAZL als zuständige Behörde geprüft. Mit der Zustimmung des BAZL ist sichergestellt, dass die projektierten Flugrouten keine sicherheitstechnischen Risiken darstellen. Die Ost-West-Ausrichtung der Flugschneise wurde u. a. aus Rücksicht auf das Wohnquartier Bramberg gewählt.

Antrag 9	Alle Heliopoterlandeplätze sind in Lage und Anzahl auf dem Bebauungsplan zu definieren, denn sie entscheiden über die Anflugachsen, welche ebenso zwingend und verbindlich aufgezeigt werden müssen (Diese Angaben haben entscheidenden Einfluss auf die Ausgestaltung von Architektur und Aussenräumen). Es sind reale und vor Ort gemessene Lärmwerte anzuwenden. Die Flüge sind auf Notfälle zu beschränken, unabhängig von kommerziellen Interessen der Flugunternehmen. Jährlich sollen die Flüge nach Ursache vom LUKS transparent veröffentlicht werden. Gesuche um Erleichterungen nach Art. 14 LSV aus übergeordnetem Recht sind nicht haltbar, da man aus ethischen Gründen seitens LUKS AG zwingend der Gesundheitsvorsorge verpflichtet ist.
Erwägungen	Die Heliopoterlandeplätze sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es ist aber korrekt, dass die Flugbewegungen in den letzten Jahren zugenommen haben, und es ist auch davon auszugehen, dass sie weiterwachsen werden. Dies ist mit der zunehmenden Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet des LUKS und mit weiteren Faktoren (z. B. Freizeitverhalten) zu erklären. Es ist aber nicht mit einer Verfünffachung, sondern mit etwas mehr als einer Verdoppelung zur rechnen (in der Einsprache werden Flüge mit Flugbewegungen vermischt. Korrekt sind es im Jahr 2020 360 Flüge bzw. 720 Flugbewegungen und im Jahr 2026 859 Flüge bzw. 1'718 Flugbewegungen). Spricht man im Gesundheitswesen von Sachtransporten per Heliopoter, so sind in der Regel Organtransporte gemeint. Im LUKS werden Organe entnommen, aber nicht transplantiert. Die Empfängerin oder der Empfänger befindet sich in einem Schweizer Unispital. Bei Organtransporten zählt für diese Person oft jede Minute. Verlegungsflüge finden gemäss Aussage des LUKS nur dann statt, wenn eine bodengebundene Verlegung aufgrund der medizinischen Dringlichkeit keine Option ist.
Antrag 10	Anflugwege sollen nicht über die Zentren vom Spitalareal und Hauptaussenbereiche für Menschen geführt werden dürfen. Landeplätze dürfen nicht maximales Schadenspotential mit sich bringen – wie es zum Beispiel mit dem Heliport im Baufeld 1 möglich ist.
Erwägungen	Vgl. Ausführungen zu Antrag 8. Die An- und Wegflugschneisen sind im Normalfall zwar verbindlich, doch ist es den Pilotierenden der Heliopoter erlaubt, abhängig von den Wind- und Sichtverhältnissen sowie vom gesundheitlichen Zustand des Patienten oder der Patientin, wenn nötig eine andere Flugroute zu wählen.
Antrag 11	Mobilfunkanlagen mit Grossantennen müssen auf dem Perimeter B 145 vermieden werden. Zwingend sollen sie nicht direkt auf Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gerichtet werden, wie es die einschlägigen Planungsrichtlinien vorgeben (Vorsorgeprinzip). Der allen Planungslogiken zuwiderlaufende Antenne Spitalstrasse 2 / Azimut 120°, welche die Bevölkerung im Quartier Geissmatthöhe gefährdet und beeinträchtigt, sei die Betriebsbewilligung zu entziehen. Es müssen für eine Bewilligung vom Bebauungsplan alle Sendeanlagen mit ihrer Sendeleistung, den Belastungen und den Azimut ausgewiesen werden. Ein Netzplan sämtlicher HF-Quellen mit Kumulation der Elektrosmogbelastungen im Umfeld (Spitalareal, angrenzendes Quartier) ist zu verlangen.
Erwägungen	Die Mobilfunkantenne ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und im Eigentum der Swisscom. Das LUKS hält sich bei der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und somit bei der Prüfung der nichtionisierenden Strahlungen an die Anforderungen des UVP-Handbuchs «Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung» des Bundesamts für Umwelt (BAFU).

Antrag 12 Die Aktiengesellschaft, welche die Zone betreibt, wird als Industriebetrieb der Gesundheitsindustrie verstanden und geführt, sie soll somit auch nach diesen Massstäben in baulichen Fragen beurteilt werden. Ohne Erleichterungen und eng kontrolliert.

Erwägungen Die Beurteilung baulicher Themen erfolgt stets unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Bundesverfassung, die Rechtsgleichheit als Grundrecht statuiert. Eine Abweichung von gesetzlichen Vorschriften zugunsten des LUKS ist nicht ersichtlich.

Antrag des Stadtrates an den Grossen Stadtrat

Die Anträge sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6 Weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag legt der Stadtrat dem Parlament den Bebauungsplan B 145 Kantonsspital zum Erlass vor.

Im Falle von Änderungen des Grossen Stadtrates am Bebauungsplan oder an den Vorschriften, die massgebende Auswirkungen auf Dritte haben, wäre dieser Bericht und Antrag an den Stadtrat zurückzuweisen, um eine Überarbeitung vorzunehmen und allenfalls eine zweite öffentliche Auflage und allfällige erneute Einspracheverhandlungen durchzuführen. Beschliesst der Grosse Stadtrat den Bericht und Antrag unverändert, untersteht der Beschluss dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum nicht ergriffen oder stimmt im Falle eines Referendums und entsprechender Volksabstimmung auch das Volk dem Bebauungsplan zu, kann der Einsprecher beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde einreichen.

Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung über eine allfällige Verwaltungsbeschwerde. Gegen eine vom Regierungsrat abgewiesene Verwaltungsbeschwerde wird eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht möglich sein, die an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.

7 Kosten

Gemäss § 66 Abs. 1 PBG trägt die Gemeinde die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Bebauungsplans. Soweit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhebliche Vorteile erwachsen, kann sie ihnen die Kosten teilweise oder ganz überbinden.

Im vorliegenden Fall werden die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplans B 145 dem LUKS gemäss Vereinbarung und gestützt auf § 66 PBG als Pauschale von Fr. 100'000.– weiterverrechnet. Darin enthalten sind die geschätzten Verfahrenskosten bis zur Genehmigung des Bebauungsplans.

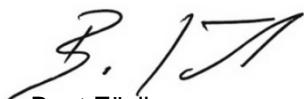
8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

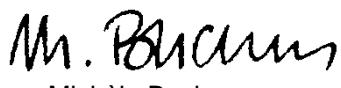
- die Einsprache E1 im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
- den Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011, revidiert am 30. Januar 2014, aufzuheben;
- den Bebauungsplan B 145 Kantonsspital mit den dazugehörigen Vorschriften zu erlassen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. September 2024



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 40 vom 25. September 2024 betreffend

**Aufhebung Bebauungsplan B 139 Kantonsspital und Erlass
Bebauungsplan B 145 Kantonsspital**

– Mit Einsprachebehandlung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 17 Abs. 1 lit. a und § 63 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Die Einsprache E1 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011, revidiert am 30. Januar 2014, wird aufgehoben.
 3. Der Bebauungsplan B 145 Kantonsspital mit den dazugehörigen Vorschriften (Beilagen 1 und 2) wird erlassen.
 4. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I.2 und I.3 treten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Juni 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Simon Roth
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Änderung des Grossen Stadtrates

Zu Art. 35 Abs. 2 der Vorschriften des Bebauungsplans B°145 Kantonsspital

² Nach Abschluss der Bebauung der Baubereiche 3a und 3b ist westlich davon innerhalb von 18 Monaten eine Parkanlage (Art. 16) zu realisieren. Zum Zeitpunkt der Baueingabe für den Baubereich 3a ist ebenfalls das Gesuch für den Rückbau des heutigen Spitalzentrums sowie für die neue Parkanlage einzureichen. In einem Bericht ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen eine terminlich befristete Nachnutzung des heutigen Spitalzentrums, oder Teile davon, machbar ist.

Anhang: Eingaben öffentliche Mitwirkung

Folgende Anregungen aus der Bevölkerung³ (*kursiv*) wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingearbeitet:

Kreislaufwirtschaft

Die Formulierung in Art. 8 Bebauungsplan B 145 Kantonsspital ist – pardon – ein Witz, weil nicht im Geringsten bindend, wenn fast jedes bestehende Gebäude einem Ersatzneubau weichen muss. Dieser Bebauungsplan muss unbedingt Richtlinien festlegen, dass weiter- und nicht neugebaut wird. Das Areal ist zu gross und der Verlust von grauer Energie zu immens, als dass hier einfach ohne Vorgaben frivol abgerissen werden kann.

Antwort Stadt Luzern: Gebäude des medizinischen Kerngeschäfts unterliegen einem steten Erneuerungszyklus, da die sich laufend verändernden Prozesse in 30 bis 40 Jahre alten Gebäuden meist nur ungenügend an der medizinischen Entwicklung anpassen lassen und Sanierungen bei laufendem Betrieb insbesondere für Patientinnen und Patienten und Mitarbeitende zu grossen negativen Auswirkungen führen. Das LUKS trägt als Zentrumsspital wesentlich zur Gesundheitsversorgung der Zentralschweiz bei. Um seine Aufgabe einer hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung weiter zuverlässig wahrnehmen zu können, soll und muss sich das Spital an seinem Standort entwickeln können. Es wurde daher auf eine Vorschrift verzichtet, welche das Bauen im Bestand vorschreibt und stattdessen auf das Thema der Kreislaufwirtschaft fokussiert. Es sind somit Materialien zu wählen, welche möglichst an Ort und Stelle wiederverwendet bzw. durch deren Einbauart möglichst lange im Kreislauf bleiben können. Die vorliegende Lösung der vier Baufelder optimiert zudem langfristig den Bodenverbrauch. Sie ermöglicht die Verdichtung an einer Stelle auf dem Areal, und durch die temporäre Freifläche wird – im Sinne einer Vierfelderwirtschaft – sichergestellt, dass Ersatzbauten nicht weitere Landreserven aufbrauchen, sondern auf dem östlichen Teil des Areals realisiert werden. Das verdichtete Bauen führt zudem zu kurzen Wegen. Es erlaubt eine effiziente, interdisziplinäre Nutzung und somit eine verbesserte Auslastung der Räume, wodurch weniger Fläche benötigt wird als bis anhin.

Mobilitätsmanagement

Das geltende Parkplatzreglement ist strikte einzuhalten. Wie sollen sonst künftig gegenüber privaten Richtlinien durchgesetzt werden, wenn sich ein staatlicher Betrieb darüber hinwegsetzen kann? Das LUKS soll Teil der Energiewende sein und deshalb Parkplätze abbauen, nicht ausbauen. Abgesehen davon sind Autos schlecht für die Gesundheit, weil sie Faulheit und Todesfälle fördern. Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den Strassen des Quartiers verärgert die lokale Bevölkerung, was vermieden werden muss. Aus meiner Sicht dürfte das LUKS einzig mehr Parkplätze bauen, wenn im Quartier das Äquivalent an öffentlichen Parkfeldern reduziert würde (gemäss Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern sowieso ein To-do). Zudem muss das Controlling klare Massnahmen zur Folge haben, sollte das Mobilitätsmanagement nicht eingehalten werden.

Wie bereits bei vorherigem Punkt erwähnt, soll sich das LUKS an seinem Standort entwickeln können. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung hin zu mehr ambulanten Behandlungen, was das Patientenaufkommen erhöht. Das LUKS ist bezüglich Anforderungen an die Mobilität nicht mit anderen Betrieben vergleichbar. Das LUKS wird rund um die Uhr betrieben, die Mitarbeitenden arbeiten in Schichten. Je nach Tages-/Nachschicht sind Angestellte abhängig vom Wohnort und vom Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln auf eine individuelle Mobilität angewiesen. Das gilt ebenso für die Patientinnen und Patienten, die je nach Wohnort, körperlicher Einschränkung und medizinischer Verfassung nicht mit dem öffentlichen Verkehr reisen können oder wollen. Für Patientinnen und Patienten, die mit privaten Zubringerdiensten ins Spital gebracht werden müssen, ist ein ausreichendes Parkplatzangebot von zentraler Bedeutung. Zudem ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwar gegeben, aber mit drei Buslinien limitiert.

Die Stadt Luzern ist der Ansicht, dass mit der Verbindlichkeit des erarbeiteten Mobilitätskonzepts und der maximalen Anzahl von 1'850 Parkplätzen ausreichend Gewähr für eine nachhaltige und dem Spital-

³ Die Anregungen sind zu Themen sortiert und zusammengefasst dargestellt.

betrieb entsprechende Mobilität besteht. Das LUKS leistet mit verschiedenen mobilitätslenkenden Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der verkehrspolitischen Ziele der Stadt. Mit dem Wachstum des Betriebs, der mit einer Zunahme des Personals und einer Erhöhung der Anzahl Patientinnen und Patienten einhergeht und zu mehr Mobilität führt, wird das LUKS die verkehrslenkenden Massnahmen weiter ausbauen müssen.

Der Zufahrtsverkehr seitens Spitalstrasse wird sich aufgrund der geplanten baulichen Massnahmen stark verringern. Einerseits wird mit Inbetriebnahme der Tiefgarage des Stationären Zentrums für Patientinnen und Patienten, Mitarbeitende und Besuchende praktisch nur noch die Tiefgarageneinfahrt bei der Friesentalstrasse betrieben. Jene beim Urnerhofweg wird für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten und Besuchende geschlossen, wodurch die Spitalstrasse stark entlastet wird. Andererseits werden fast alle oberirdischen Parkplätze in die Tiefgarage verschoben und somit das Verkehrsaufkommen auf dem Areal selbst reduziert und die Spitalstrasse zusätzlich entlastet. Für Velofahrende wird das Angebot erweitert, mittlerweile stehen auch Leihvelos zur Verfügung, und die Infrastruktur wird mit überdachten Veloparkplätzen sowie arbeitsplatznahen Garderoben und Duschen ausgebaut.

Die Stadt Luzern misst dem erfolgreichen Betrieb und der Weiterentwicklung des LUKS für eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung ein überwiegendes öffentliches Interesse zu, das es rechtfertigt, im Sinne der «Lex Kantonsspital» (vgl. Art. 12 Abs. 6 Parkplatzreglement und Protokoll Nr. 4 über die Verhandlungen des Grossen Stadtrates vom 12. November 2020) vom Parkplatzreglement abzuweichen und dem LUKS zirka 200 zusätzliche Parkplätze zu bewilligen.

Stadtpassage

Die Idee ist ein Witz, völlig überdimensioniert, nicht nachfrageorientiert und sollte die Entwicklung des Spitals keinesfalls aufhalten. Besser wird der ÖV zum/vom Spital verbessert, dann profitieren die Passagiere auf der ganzen Linie.

Im Juli 2023 hat der Stadtrat mitgeteilt, dass die Stadtpassage, gemäss der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie, zwar machbar sei, aber aufgrund der hohen Investitionskosten nicht weiterverfolgt wird.

Begrünung und Versiegelung

Die Platzverhältnisse und Gestaltung entlang der Spitalstrasse sind für die städträumliche Quartieranbindung von entscheidender Bedeutung. Wir begrüssen die vorgesehenen Baumpflanzungen auf dem neuen Spitalplatz, sehen aber die in den Visualisierungen dargestellten hart versiegelten Böden für das Raumklima als problematisch und nicht mehr zeitgemäß. Wir bitte daher diesen Aspekt in der weiteren Planung stärker zu berücksichtigen. Des weiteren vermissen wir in diesem Bereich eine stärkere Begrünung entlang der Spitalstrasse als möglicher grüner Filter zu den massiven Neubebauungen. Wir legen grossen Wert darauf, dass den klimatischen Auswirkungen fürs Quartier durch derart viel neue Bausubstanz durch eine ausreichende Begrünung und eine entsprechende Wahl der Oberflächenmaterialität positiv entgegengewirkt wird.

Die Stadt Luzern teilt ihr Anliegen betreffend Entsiegelung und Begrünung, da es auch der städtischen Haltung entspricht, weshalb diese Themen im Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) des Spitalareals vertieft behandelt wurden. Das EPF wurde unter anderem mit Fachplanerinnen und -plänen und Vertreterinnen und Vertretern der Stadt aus den Bereichen Umwelt, Entwässerung und Mobilität erarbeitet und hat im Rahmen des Bebauungsplans wegleitenden Charakter. Für die Wettbewerbsteilnehmenden gilt es als verbindliche Grundlage.

Auf dem Spitalareal bewegen sich viele mobilitäts- und sichteingeschränkte Personen. Unebene, entsiegelte Untergründe wie z. B. Rasengitter oder Plattenböden mit Fugenvorsprüngen sind deshalb nur vereinzelt umsetzbar. Dies gilt insbesondere auch für den Spitalplatz, der ein wichtiger Ankunfts- sowie Aufenthaltsort darstellt und bei jeder Witterung gefahrenfrei begehbar sein muss. Im Rahmen des EPF wurde für den Mengenanteil entsiegelter Fläche auf der Promenade ein Mindestwert von 20 Prozent festgelegt. Wie der Spitalplatz effektiv aussehen wird und welcher Anteil an unversiegelter Fläche tatsächlich möglich und sinnvoll ist, wird der Wettbewerb der Phase 2 (Neubau Ambulantes Zentrum und Spitalplatz) und dann das effektive Projekt der Baueingabe zeigen. Der Wettbewerb wird ebenfalls zeigen, wie die effektive Begrünung auf dem Platz aussehen wird. Um das Klima auf dem Spitalareal und somit auch auf

dem Spitalplatz bestmöglich zu beeinflussen, wurden ebenfalls verschiedene Massnahmen definiert. So wurde z. B. in Zusammenarbeit mit der HSLU das Areal in seinem Zukunftszustand mittels einer mikroklimatischen Analyse untersucht, unter anderem um temperaturkritische Örtlichkeiten auf dem Areal zu identifizieren und um passende Verbesserungsmassnahmen zu definieren. Als Bodenbelag wird heller Naturstein verwendet, die Fassaden sind so zu gestalten, dass sie die Aufheizung der Umgebung hemmen, und die Grüninseln tragen als Schattenspender und Verdunstungselement ebenfalls zu einer angenehmen Aufenthaltsqualität bei. Das im EPF erarbeitete Baumkonzept stellt zudem sicher, dass die Begrünung eingesetzt wird, um klimatischen wie auch ökologischen Zielen optimal Rechnung zu tragen.

Öffentlichkeit des Areals

In den Vorschriften zum Bebauungsplan unter Artikel 3/ Ziele/f. steht heute: «hochwertige, klimaangepasste Ausserräume mit hoher Aufenthaltsqualität für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie für das Personal.» Wäre es nicht sinngebend, beim Bau einer solchen Anlage inmitten eines Wohnquartiers auch die Quartierbewohner als Zielpublikum mitzubennen?

Das Areal des Luzerner Kantonsspitals gilt als öffentlicher Raum. Auch der Stadt Luzern ist es ein Anliegen, dass das Areal des LUKS auch für die Bevölkerung einen Mehrwert bietet, weshalb diese in Art. 16 Abs. 1 (Parkanlagen) aufgeführt wird. Weiter wird in Art. 28 verlangt, dass für die zentralen Gehweg- und Veloverbindungen öffentliche Wegrechte eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Areal auch für die Bevölkerung zugänglich ist.

Parkplätze für Quartierbewohnende

Durch die Realisierung von Velorouten und Tempo 30-Zonen im Quartier wurden in der näheren Vergangenheit immer wieder für die Quartierbevölkerung wichtige Parkplätze eliminiert. Wir bitten zu prüfen, ob nicht ein gewisses Kontingent der Parkplätze auch an Quartierbewohner zu vermieten wäre. Wenn vorstellbar ist, dass Mengen an Touristencars im Sinne einer städtebaulichen Aufwertung der Innenstadt im Spitalareal unterkommen könnten, sollte es eine Option sein, gleiches für die PKWs der Quartierbewohner anzubieten.

Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze wird durch das Parkplatzreglement der Stadt Luzern gebietsweise und in Bezug auf die bewilligten Nutzungen geregelt. Die Anzahl Parkplätze kann nicht durch das Parkhaus des LUKS erweitert werden, weshalb dies ausdrücklich in Art. 25 Abs. 2 untersagt wird. Eine Fremdvermietung von Parkplätzen ist daher nicht zulässig.

Lärmbelästigung

Durchgehend ist die nächtliche Lärmbelästigung durch über das Quartier einfliegende Helikopter jenseits der dafür vorgesehenen Ein- und Abflugschneisen ein grosses Ärgernis, über das wir regelmässig mit dem Kantonsspital in Kontakt stehen. Dabei handelt es sich selbstredend nicht über Notfälle, bei denen ein direkter Anflug nicht zu verhindern ist, sondern vielfach über wegfliegende Helikopter. Um die zukünftige Entwicklung mit dem Ausbau zweier weiterer Helikopterlandeplätze zu entschärfen und die dauernde Verantwortung der Kommunikation zu diesem Thema nicht weiter beim Quartierverein zu manifestieren, schlagen wir vor, ein Monitoring einzuführen, das seitens Kantonsspitals geführt wird und über das nachgeführ werden kann, wann und warum die vorgeschriebenen Ein-/Ausflugschneisen nicht befolgt wurden. So selbstverständlich, wie das Kantonsspital in unser Quartier gehört und wir die langandauernde Bautätigkeit der folgenden Jahre mit all ihren Immissionen inmitten unseres Quartiers nachvollziehen können und tolerieren müssen, so wesentlich ist die Berücksichtigung, dass unser Quartier auch ein Wohnquartier ist, auf dessen Bedürfnisse bei einem derartigen Ausbau Rücksicht genommen werden muss. Zusätzlich bitten wir dringend darum, die Positionierung der zukünftigen Helikopterlandeplätze auf den nördlichen Gebäudeteilen, abgewandt vom Wohnquartier, zu positionieren. Die bereits heutige diesbezügliche Erfahrung mit den bestehenden südlich und nördlich angelegten Helikopterlandeplätzen auf dem Dach des Kantonsspitals zeigt den massiven Unterschied der Lärmausbreitung in unserem Quartier durch eine entsprechende Platzierung. Grundsätzlich steht der Vorstand des Quartiervereins Luegisland jederzeit für eine Zusammenarbeit gerne zur Verfügung und würde einen steten Informationsaustausch zum Stand der Planungen sehr begrüssen.

Die Lärmbelästigung der Quartierbevölkerung durch Bauarbeiten und den Helikopter ist dem LUKS und der Stadt Luzern bewusst. Ein Monitoring ist allerdings nicht zielführend. Die An- und Wegflugschneisen

sind im Normalfall zwar verbindlich, doch ist es den Helikopterpilotinnen und Helikopterpiloten erlaubt, abhängig von den Wind- und Sichtverhältnissen sowie dem gesundheitlichen Zustand der Patientinnen und Patienten, wenn nötig eine andere Flugroute zu wählen. Ob die Wind- und Sichtverhältnisse im Moment des Flugs eine entsprechende Abweichung von der Flugschneise rechtfertigen, liegt im Ermessensspielraum und in der Verantwortung der Pilotin oder des Piloten und lässt sich mit den im Rahmen eines Monitorings zur Verfügung stehenden Parametern nicht abschliessend beurteilen.

Neben der Einlieferung von Patientinnen und Patienten ins LUKS finden auch Helikoptereinsätze statt, bei welchen sie vom LUKS notfallmässig in andere Spitäler verlegt werden müssen. Solche Fälle sind oftmals äusserst zeitkritisch, weshalb es vorkommen kann, dass neben dem Anflug auch beim Wegflug die kürzest mögliche Route gewählt wird.

Bezüglich der Positionierung der Helikopterlandeplätze ist festzuhalten, dass einer der beiden Landeplätze zwingend auf dem Kinderspital platziert werden muss, damit die Wege für Kinder in Notsituationen so kurz wie möglich sind und die spitalinternen Abläufe bei Kindernotfällen optimiert werden können. Insbesondere Frühstgeborene sind auf kurze, direkte Wege bis zur Intensivstation angewiesen.

Wichtig festzuhalten ist, dass der neue Landeplatz auf dem Kinderspital keine zusätzlichen Flüge generiert. Die Flüge zum Kinderspital, welche derzeit auf dem Hauptgebäude landen, werden auch in Zukunft nur einen kleinen Teil der Anflüge ausmachen. Der Grossteil der Flüge wird auf dem Landeplatz auf den nördlichen Gebäuden (Phase 3) landen.

Öffentlicher Verkehr

Die Erschliessung des Areals durch den öffentlichen Verkehr ist leider weiterhin marginal, bei einem zukunftsgerichteten Projekt in dieser Grösse müsste für das Personal und die Besucher zwingend eine bessere und effizientere Lösung gefunden werden. Da sollte massiv nachgebessert werden, da der MIV durch Personal und Besucher beim vorliegenden Bebauungsplan nicht verringert wird (was eines der wichtigen Ziele sein sollte).

Antwort Stadt Luzern: Der Stadt Luzern ist bewusst, dass es bezüglich der Erschliessung mit dem ÖV Verbesserungspotenzial gibt. Die detaillierte Erschliessung mit dem ÖV ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Gemeinsam mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons und dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) werden laufend weitere Optimierungsmöglichkeiten geprüft.

Spitalplatz

Gemäss REK 2018 ist beim Spitalplatz ein Quartierzentrums zu planen. Beim Bebauungsplan fehlt der Bezug zum REK und Aufbau eines Quartierzentrums. Dies soll ergänzt werden, Die Planung soll unter Einbezug der relevanten Quartierkräfte erfolgen (Restaurant, Läden, Anwohnende).

Das Zusammentreffen von Arbeitnehmenden des Kantonsspitals, Quartierbewohnenden und Besuchenden bietet Potenzial für ein eigenständiges Quartierzentrums, welches in diesem Bereich auch entstehen soll. Deshalb wurden auf dem Grundstück gegenüber dem LUKS an der Spitalstrasse (GS 1821, rechtes Ufer, heute Gewächshäuser) in der neuen Bau- und Zonenordnung publikumsorientierte Nutzungen im EG festgelegt. Dieses weist zonenplanrechtliche Voraussetzungen und eine logistisch geeignete Lage für die Etablierung eines neuen Quartierzentrums auf. Gegenüber diesem Quartierzentrums kommt dem geplanten Spitalplatz im Bebauungsplanperimeter ebenfalls eine wichtige Rolle zu, weshalb auch dort teilweise publikumsorientierte Nutzungen vorgeschrieben werden und in den Sonderbauvorschriften festgehalten wird, dass dieser als öffentlicher Platz mit einer hohen Aufenthaltsqualität zu gestalten und mit einer oder mehreren Grünflächen auszustatten sei. Im zurzeit laufenden Architekturwettbewerb für das Ambulante Zentrum ist vorgesehen, dass auf Spitalplatz-Ebene ein Restaurant mit Aussensitzplätzen eingeplant werden soll, wodurch der Spitalplatz zusätzlich als Aufenthaltsfläche an Attraktivität gewinnt.

Fernwärmeanbindung

Die Energieanbindung des Spitals ans Fernwärmennetz (Perlen) und die Speicherkapazität sollte genutzt werden, um den Liegenschaften der oberen Spitalstrasse einen Fernwärmemeanschluss zu ermöglichen. Für dieses Gebiet ist in der aktuellen Energieplanung 2.0 vom Juni 2023 keine Fernwärme vorgesehen – was durch die Anbindung ans Spital verbessert werden kann.

Der Fernwärmeverbrauch des LUKS wird mit Inbetriebnahme der einzelnen Etappen auf dem Ostareal aufgrund des realisierten Anergienetzes sukzessive abnehmen. Wie die dadurch frei werdenden Kapazitäten

der Fernwärmeanbindung genutzt werden, liegt in der Verantwortung der ewl, die das Fernwärmennetz betreibt und auch für den Leitungsausbau zuständig ist. Bei Interesse an einer Anbindung an das Fernwärmennetz ist deshalb die ewl zu kontaktieren ([Fernwärme Region Luzern - Ökologisch heizen mit ewl \(ewl-luzern.ch\)](http://Fernwärme%20Region%20Luzern%20-%20Ökologisch%20heizen%20mit%20ewl%20(ewl-luzern.ch))).